

Antrag der Redaktionskommission\* vom 20. Februar 2017

## **5251 b**

### **A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Januar 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. November 2016,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Christian Lucek, Konrad Langhart, Tumasch Mischol, Orlando Wyss:***

*I. Der Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» wird zugestimmt.*

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 20. Februar 2017

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Sonja Rueff Heidi Baumann

---

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative  
«Stopp der Verkehrsbehinderung  
(Anti-Stauinitiative)»**

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 104**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Ordnung des gesamten Verkehrs und für ein leistungsfähiges Verkehrsnetz.

**(neu) 1<sup>bis</sup> Sie richten die Leistungsfähigkeit von Strassen mit überkommunaler Bedeutung an der Nachfrage des motorisierten Individualverkehrs aus. Die bestehenden Kapazitäten von Strassen mit überkommunaler Bedeutung dürfen nicht reduziert werden.**

<sup>2</sup> Der Kanton übt die Hoheit über die Staatsstrassen aus.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden fördern den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet.

---

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Kantonsverfassung (KV)

(Änderung vom .....; Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Januar 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. November 2016,

*beschliesst:*

| Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 104** Abs. 1 und 2 unverändert.

Verkehr

<sup>2bis</sup> Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

Abs. 3 unverändert.

|